

besondere die englischen Teilnehmerinnen darauf zurück, daß Mutterschaft (maternity) nie einen Rechtsstatus (legal status) gehabt habe, – so wenig, wie dies überhaupt je Status gewesen sei, auch nicht kultureller Natur – während Vaterschaft (paternity) immer ein Rechtskonstrukt gewesen sei.

Einig waren sich auch die Berichte aus allen Ländern dementsprechend, daß überall jeweils innerhalb einer erstarkenden Vaterrechtsbewegung und unter dem Schutz formaler Gleichberechtigungsargumentation in männlichem Sinne die gemeinschaftliche elterliche Sorge auch im Falle der Trennung und Scheidung zunehmend mehr judiziert oder/und legalisiert ist/wird. Einhellig zweifelten alle Teilnehmerinnen – bis auf die Teilnehmerinnen aus Frankreich – daran, daß es angesichts der europäischen Rechts- und Kulturgeschichte für Frauen und deren Rechte förderlich sei, einem Institut gemeinschaftlicher Sorge unterworfen zu werden, in dem tatsächlich nur der Rechtsstatus der Männer weiter gefestigt wird. Insbesondere die Niederländerinnen (Nora Holtrust, Anick Verbraken und Selma Sevenhuijsen) zogen in ihrem Referat die Parallele von der Einheit väterlicher und staatlicher Macht und Kontrolle.*

Die Britinnen berichteten dementsprechend von den Anstrengungen nicht nur von feministischen Juristinnen und Sozialwissenschaftlerinnen sondern auch anderen kritischen Stimmen im Justiz- und Sozialbereich, den Rechtsstatus nicht mehr abzuspalten vom tatsächlichen (Sorge-)Status und demgemäß zum Prinzip des Sorgerechts für *einen* Elternteil, nämlich den „primarytaker“ zurückzukehren, der dann eben Mutter oder Vater sein könne. Ein vorübergehend geschlechtsneutrales rechtliches System – auch wenn dies sich nur in dem Regelfall gemeinschaftlicher elterlicher Sorge manifestiere – treffe auf eine geschlechtsspezifische divergente Wirklichkeit und werde derzeit Frauen und Frauenrechte eher schwächen als stärken.

In diesen Zusammenhang stellte die norwegische Wissenschaftlerin Tove Stang Dahl ihren (vorstehend abgedruckten) öffentlichen rechtspolitischen Vortrag „from women's rights to women's law“ (von Frauenrechten zum Frauenrecht).

Tove Stang Dahl hat inzwischen einige Erfahrung: Die Universität Oslo beschloß schon vor 12 Jahren eine neue akademische Disziplin innerhalb der juristischen Fakultät zu etablieren, nämlich „Frauenrecht“ (women's law), in der seit 1975 gelehrt und geforscht wird. Aus der Erkenntnis, daß legale Strukturen Männer und Frauen verschieden berühren, stellt Tove Stang Dahl als Inhalte der neuen Frauenrechtsstudien die Inhalte weiblichen Lebens vor: Geld, Zeit und Arbeit (money, time and work) mit der Entsprechung im Recht des Geldes, des Hauslebens und des Erwerbslebens (moneylaw, housewifelow and payed-labor-law). Die eingeforderten neuen Grundbegriffe für Frauen sind ethischer und moralischer Natur, nämlich Gerechtigkeit (justice) und Freiheit (freedom), unterteilt in Würde, Integrität und Selbstverwirklichung.

In Amsterdam entspann sich dabei die Diskussion, ob nicht auf dem Hintergrund des westeuropäischen patriarchalen Rechts- und Kultursystems Begriffe aus der Aufklärung und dem Naturrecht dazu (ver-)führen müssen, die alten Inhalte der patriarchalen Rationalität ständig wiederkauen zu müssen. In der Diskussion war uns wichtig, zu erinnern, daß die Ideale von Freiheit als Selbstbestimmung und Autonomie aus der europäischen Aufklärung und insbesondere dem deutschen Idealismus stammen, die ausschließlich den Mann als Subjekt bestimmen und ins Zentrum des Denkens wie Handelns gestellt haben. Es blieb zweifelhaft, ob überhaupt Platz in diesen Begriffen ist für die Frau als freies Subjekt.

Dennoch spricht auch sicher einiges dafür, innerhalb der bestehenden kulturgeschichtlichen und Denkszusammenhänge alte Begriffe neu auszufüllen, um womöglich grade in der Einsicht in unsere Geschichtlichkeit den Raum für neue Entwürfe zu öffnen. Wie die französische Philosophin Luce Irigaray die Machtstruktur des abendländischen Denkens kritisch reflektiert vor dem Hintergrund einer von ihr benannten Ethik der sexuellen Differenz (l'ethique de la difference sexuelle), könnten die Thesen aus Norwegen hier einen neuen weiblichen juristischen Diskurs einleiten.

2. Weltkongreß der Prostituierten Prostitution und Feminismus

Das „International Committee for Prostitutes' Rights“ (Int. Komitee für die Rechte der Prostituierten - ICPR) stellt fest, daß die Frauenbewegungen in den meisten Ländern Prostituierte bisher nicht oder nur am Rande als Sprecherinnen und Theoretikerinnen aufgenommen haben. In der Vergangenheit haben sich die Frauenbewegungen (wie auch die sozialistischen und kommunistischen Bewegungen) stets gegen Prostitution gewandt, gleichzeitig aber vorge-

geben, daß sie die weiblichen Prostituierten unterstützen. Die Prostituierten lehnen jedoch eine Unterstützung ab, die von ihnen verlangt, die Prostitution aufzugeben; sie wollen nicht als Symbole für Unterdrückung behandelt werden und verlangen die Anerkennung als Arbeiterinnen.

Da die Feministinnen Prostitution nur zögernd oder überhaupt nicht als rechtmäßige Arbeit und Prostituierte nicht als Arbeiterinnen anerkennen,

identifiziert sich die Mehrheit der Prostituierten nicht mit den Feministinnen, wobei sich andererseits jedoch viele Prostituierte mit feministischen Werten wie Unabhängigkeit, finanzielle Selbständigkeit, sexuelle Selbstbestimmung, persönliche Stärke und weibliche Solidarität identifizieren.

In den letzten zehn Jahren haben einige Feministinnen damit begonnen, die traditionelle Haltung ihrer Bewegung gegen die Prostitution im Hinblick auf aktuelle Erfahrungen, Meinungen und Bedürfnisse weiblicher Prostituierten umzuwerten. Das ICPR kann insofern als feministisches Organ bezeichnet werden, als es sich darum bemüht, allen Frauen, auch den kleinsten Minderheiten und den am stärksten isolierten, erniedrigten, bzw. idealisierten Frauen Stimme und Respekt zu verschaffen. Die Ausarbeitung von Untersuchungen und Strategien zur Prostitution innerhalb der Frauenbewegung, in denen die Stellung der Prostituierten mit der Stellung der Frauen im allgemeinen in Verbindung gebracht wird, ist für das Komitee ein wichtiges Ziel.

1. Finanzielle Autonomie

Die finanzielle Autonomie ist die Grundlage für den Lebensunterhalt, die Selbstbestimmung und die persönliche Entwicklung der Frauen. Anders als Männer werden Frauen oft verachtet bzw. bemitleidet, weil sie wichtige Entscheidungen des Lebens hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt des Geldverdienens treffen. Zur echten finanziellen Unabhängigkeit gehören die Möglichkeit, Geld zu verdienen (oder eine Stellung, in der man über Geld verfügen kann) und die Freiheit, dieses entsprechend seinen Bedürfnissen oder Wünschen ausgeben zu können.

Frauen haben diese Möglichkeiten, selbst wenn sie sich auf Kompromisse und Kampf einlassen, nur selten. Abhängig von sozialer Klasse, Kultur, Rasse, Bildung und weiteren Unterschieden und Ungleichheiten ist die finanzielle Abhängigkeit und Hoffnungslosigkeit der Zustand, in dem sich die meisten Frauen befinden.

Die Absicht von Frauen, Kompromisse einzugehen und für etwas zu kämpfen, wurde schon immer eher als Reflektion ihrer Unmoral oder ihres Unglücks angesehen, denn als Reflektion von Verantwortung, Intelligenz und Mut. Die finanzielle Aktivität der Prostituierten wird stigmatisiert bzw. kriminalisiert und den Frauen allgemein als Warnung vor einer solchen sexuell eindeutigen Vorgehensweise zur Erlangung der finanziellen Unabhängigkeit vorgehalten. „Sexuell attraktiv zu sein“ oder „einen reichen Mann zu angeln“ sind jedoch seit jeher Überlebensstrategien der Frauen, wobei diese zwar das Auskommen, nur selten aber auch die finanzielle Unabhängigkeit gewährleisten können. Alle Frauen, auch die Prostituierten, haben in jeder Gesellschaft den Anspruch auf die gleichen gewerblichen Rechte wie jeder andere Bürger auch.

Das ICPR betont das Recht der Frauen auf finanzielle Aktivität und finanziellen Gewinn, wozu auch das Recht auf Verkauf sexueller Dienstleistungen

gen und sexueller Illusionen (z.B. in den erotischen Medien) zählt, sowie das Recht darauf, ihre Verdienste entsprechend ihren eigenen Bedürfnissen und Prioritäten sparen und ausgeben zu können.

2. Berufswahl

Es gibt genaue Unterlagen über den Mangel an Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für Frauen, der auf der ganzen Welt herrscht. Für Frauen (insbesondere für farbige Frauen oder Frauen aus der Arbeiterklasse) und auch für Männer, die durch die Klassen- und Rassenvorurteile diskriminiert werden, ist die Berufswahl oft nur eine Wahl zwischen mehreren untergeordneten Stellen. Haben Frauen erst einmal eine Arbeitsstelle, so werden sie dort oft abgestempelt und sexuell belästigt. Desweiteren werden sie gewöhnlich nach ihrem Geschlecht und nicht nach ihrem tatsächlichen Wert bezahlt. Der Zugang von Frauen zu Berufen, die traditionsgemäß Männern sowie eine angemessene Bezahlung und Anerkennung für Frauen in Berufen, die traditionsgemäß Frauen vorbehalten sind, sind notwendige Voraussetzungen für eine echte Berufswahl. Zu diesen Voraussetzungen gehört auch die Abschaffung der Arbeitsteilung nach Geschlecht.

Die Prostitution ist traditionsgemäß ein weiblicher Beruf. Einige Prostituierte äußern Zufriedenheit mit ihrer Arbeit, andere Ablehnung. Einige entscheiden sich bewußt für die Prostitution, weil es die beste Alternative war, die ihnen blieb, andere wiederum wurden von Männern gewaltsam oder durch Täuschung zur Prostitution gebracht. Viele Prostituierte verachten Bedingungen und soziales Stigma, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, nicht aber die Tätigkeit selbst.

Das ICPR betont das Recht der Frauen auf das gesamte Angebot an Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten und auf angemessene Anerkennung und Bezahlung in jedem Beruf, auch in der Prostitution.

3. Solidarität unter Frauen

Frauen wurden auf der Grundlage ihrer Tätigkeit im Geschäft mit dem Sex, bzw. ihrer sexuellen Identität, stets in soziale Kategorien eingeordnet. In der Sex-Industrie sind die Prostituierten die am stärksten durch rechtliche und soziale Kontrollen unterdrückten Personen. Porno-Darstellerinnen, Striptease Tänzerinnen, Massagedamen und Prostituierte, die in Umschreibung ihrer Tätigkeit Begleiterinnen oder Stellvertreterinnen genannt werden, wollen nicht mit der Bezeichnung Prostitution und mit der Prostitution selbst in Verbindung gebracht werden, um ihren eigenen Status zu heben.

Auch unter Prostituierten, die sich selbst als solche bezeichnen, herrscht eine Hierarchie, an deren unterem Ende die Straßenprostituierten und an deren oberem Ende die Call-girls stehen. Die Versuche, sich selbst von der eindeutigen Anbietung sexueller Dienste zu distanzieren, verstärken die Vorurteile gegenüber der Prostitution und das sexuelle Schamgefühl unter den Frauen.

Außerhalb des Sexgewerbes werden die Frauen ebenfalls nach Status, Vergangenheit, Identität und Erscheinung eingeordnet. Frauen, die keine Prostituierten sind, sehen sich oft gezwungen, sexuelle Dienste in Form von Sex, Lächeln, Kleidung oder Gefühlen zu erbringen; diese Dienste werden selten durch Bezahlung vergolten und können dem Status der Frau sogar schaden. Im allgemeinen wird den Frauen ein Hure-Madonna-Schema aufgezwungen, in dem Frauen, die eine positive Einstellung zur Sexualität haben, als Huren und Frauen, die sexuell passiv sind, als Madonnen gelten.

Das ICPR ruft zur Solidarität aller Frauen innerhalb des Sexgewerbes auf und betont insbesondere die Würde von Straßenprostituierten und Frauen, die durch ihre Hautfarbe, Klasse ethnische Herkunft, durch früheren Mißbrauch, durch ihren Familien- oder Elternschaftsstand, sexuelle Vorlieben, Behinderung oder Dickleibigkeit abgestempelt werden.

Das ICPR bekräftigt seine Solidarität mit Prostituierten, die homosexuelle Männer, Travestiten oder Transsexuelle sind.

4. Sexuelle Selbstbestimmung

Zu dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung gehört das Recht auf Bestimmung der eigenen Sexualität, d.h. die Wahl des (der) Partner(s), des Verhaltens sowie der Folgen (z.B. Schwangerschaft, Lustgewinn oder finanzieller Gewinn). Zur sexuellen Selbstbestimmung zählt das Recht auf Verweigerung und Herbeiführung von Sex sowie das Recht auf Geburtenkontrolle (auch Abtreibung), das Recht auf Sex unter Frauen, das Recht auf Sex über Rassen- und Klassenschranken hinweg, das Recht auf sado-masochistischen Sex und das Recht auf Sex gegen

Bezahlung. Diese Handlungen, die zur sexuellen Selbstbestimmung beitragen können, sind durch Gesetz und gesellschaftliche Normen stets stigmatisiert und bestraft worden.

Zwangsläufig hat niemand das Recht, sexuelle Begehren, die eine andere Partei mit einschließen, auszuführen, es sei denn, diese andere Partei ist unter der Voraussetzung der völligen Willensfreiheit einverstanden. Es ist die Aufgabe der Feministinnen, die Selbstbestimmung durch Erweiterung des sexuellen Bewußtseins und Mutes der Frauen, sowie durch die Forderung nach Sicherheit und Entscheidungsmöglichkeiten zu fördern.

Das ICPR betont das Recht aller Frauen auf Bestimmung ihres eigenen sexuellen Verhaltens, wozu auch der gewerbliche Gelderwerb zählt, ohne daß sie deshalb stigmatisiert oder bestraft werden.

5. Gesunde Entwicklung von Kindern

Kinder sind in Bezug auf Überleben, Liebe, Entwicklung von den Erwachsenen abhängig. Kinder zu bezahlter Arbeit oder zu Sex mit Erwachsenen zu zwingen, sei es mit Hilfe von Freundlichkeit oder mit Gewalt, stellt eine Verletzung des Rechtes der Kinder auf eine gesunde Entwicklung dar.

Oft entlaufen Kinder, die zu Hause mißbraucht werden, finden aber außer der Prostitution keine Möglichkeit zum Geldverdienen, wodurch die Verletzung der Unversehrtheit der Kinder fortgesetzt wird. Untersuchungen haben ergeben, daß verhältnismäßig mehr Prostituierte das Opfer von Kindesmißbrauch waren, als dies bei Nicht-Prostituierten der Fall ist. Desweiteren zeigen sie, daß 50 % der Prostituierten nicht mißbraucht wurden, während es bei Nicht-Prostituierten 75 % sind.

Kindesmißbrauch im privaten oder öffentlichen Bereich stellt eine ernsthafte Verletzung der Menschenrechte dar, sie bedeutet jedoch nicht, daß die Opfer unfähig sind, weiterzuleben und sich davon zu erholen, wenn sie besondere Unterstützung und Förderung für ihre Entwicklung erhalten. Ein Opfer eines Mißbrauchs darf weder als Kind noch als Erwachsener stigmatisiert werden.

Das ICPR betont das Recht von Kindern auf Unterkunft, Bildung, ärztliche, psychologische und juristische Hilfe, Sicherheit und sexuelle Selbstbestimmung. Staatliche Beihilfen zur Gewährleistung der obengenannten Rechte sollten in jedem Land selbstverständlich sein.

6. Unversehrtheit aller Frauen

Die Gewalt gegen Frauen und Mädchen war eines der Hauptanliegen der Feministinnen in den letzten 10 Jahren. Interesse, Untersuchungen und Aktivitäten haben sich dabei insbesondere auf die Kernthemen Vergewaltigung, sexuelle Belästigung an der Arbeitsstelle, Mißhandlung und Verweigerung der Mutterschaftsrechte konzentriert. Prostituierte werden oft von der Polizei, von ihren Kunden, von ihren Managern oder von fremden Personen, denen sie als Prostituierte bekannt sind, vergewaltigt oder sexuell

belästigt. Wie auch für Frauen, die keine Prostituierte sind, ist die Vergewaltigung für Prostituierte eine aufgezwungene sexuelle Handlung. Die Tatsache, daß Prostituierte für sexuelle Geschäfte verfügbar sind, bedeutet nicht, daß sie auch für sexuelle Belästigungen oder Vergewaltigungen verfügbar sind.

Das ICPR fordert, daß Prostituierte das gleiche Recht auf Schutz vor Vergewaltigung sowie nach einer Vergewaltigung das gleiche Recht auf juristischen Beistand und Unterstützung durch die Gesellschaft erhalten, wie dies für jede Frau und jeden Mann der Fall sein sollte.

Die Mißhandlung Prostituerter reflektiert, genau wie die Mißhandlung von Nicht-Prostituierten, die Unterordnung der Frau unter den Mann in den persönlichen Beziehungen. Gesetze gegen diese Art der Gewaltausübung werden oft willkürlich und benachteiligend gehandhabt.

Freunde und Ehemänner von Prostituierten sowie alle Personen, die angeblich von den Einnahmen aus der Prostitution profitieren, (z.B. Familie und Mitbewohner) werden in einigen Ländern unter der Anklage der „Zuhälterei“ oft mit einer Geld- oder Gefängnisstrafe belegt, auch wenn sie nicht tötlich geworden sind. Freunde und Ehemänner von Nicht-Prostituierten werden dagegen selten für Mißhandlungen bestraft, selbst wenn die Frau ausdrücklich Strafanzeige gegen sie erstattet.

Das ICPR betont das Recht aller Frauen auf Partnerschaftswahl und auf rechtlichen Beistand gegen Gewalt in jedem privaten oder beruflichen Bereich.

In vielen Ländern wird Frauen, die offiziell als Prostituierte oder als im Sexgewerbe Tätige bekannt sind, ebenso wie lesbischen Frauen, die Vormundschaft für ihre Kinder aberkannt. Die Annahme, daß Prostituierte oder lesbische Frauen weniger verantwortungsbewußt, liebevoll oder würdig sind als andere Frauen, bedeutet eine Verweigerung der Menschenrechte und der menschlichen Würde. Die Gesetze und gesellschaftlichen Haltungen, die sexuell stigmatisierte Frauen bestrafen, bestrafen auch deren Kinder, indem sie diese stigmatisieren und von ihren Müttern fortnehmen.

Das ICPR betrachtet die Verweigerung des Rechts auf Vormundschaft für Prostituierte und lesbische Frauen als eine Verletzung der sozialen und psychologischen Integrität der Frauen.

7. Pornografie: „Schrifttum von Dirnen“

Sexuell eindeutiges Material oder Pornografie bezieht sich im griechischen ursprünglich direkt auf Schrifttum von „Dirnen“ (Prostituierten). Heute ist der Bereich der Pornografie von einer von Männern dominierten Produktionsindustrie übernommen worden, in der weibliche Modelle und Schauspielerinnen selten den Inhalt der Erzeugnisse bestimmen. Darüber hinaus werden Frauen, die im Pornografiegewerbe arbeiten genau wie Prostituierte als Huren abge-

stempelt, der rechtliche Beistand nach einem Mißbrauch wird ihnen verweigert, und oft wird ihnen auch die Schuld für ihren Mißbrauch zugeschoben. Ferner wird ihnen eine angemessene Beteiligung an den Produkten, an denen sie mitwirken, verweigert.

Das ICPR fordert das Recht für Frauen, die im Sexgewerbe arbeiten (aber nicht für die Manager) auf Bestimmung des Inhalts sowie des Herstellungs- und Verteilungsverfahrens der Pornoindustrie.

Dazu bedarf es der Solidarität unter den Frauen, die im Sexgewerbe arbeiten, der Solidarität unter den Frauen innerhalb und außerhalb der Sexindustrie sowie einer gewissen Aufklärung von Frauen, die an der Herstellung sexuell eindeutiger Artikel beteiligt sind. Zur Unterstützung einer solchen feministischen Selbstbestimmungsbewegung fordert das ICPR Kampagnen zur Aufklärung, um die Bedürfnisse eines Marktes, der Kinder und den Mißbrauch von Frauen erotisiert, zu verändern.

8. Auswanderung von Frauen wegen Prostitution („Frauenhandel“)

Der „Frauen- und Kinderhandel“ ist sowohl bei den Feministinnen als auch bei Nicht-Feministinnen ein Thema von internationaler Bedeutung und bezeichnet üblicherweise den Transport von Frauen und Kindern von einem Land in ein anderes zum Zwecke der Prostitution unter Anwendung von Gewalt oder Täuschung. Das ICPR wendet sich in jedem Fall eindeutig gegen die Kinderprostitution. Im Falle der Erwachsenenprostitution muß anerkannt werden, daß die Tätigkeit der Prostitution sowohl innerhalb staatlicher Grenzen als auch darüber hinaus das Ergebnis einer individuellen Entscheidung sein kann, zu der eine erwachsene Frau das Recht hat. Die Anwendung von Gewalt oder Täuschung ist

aber auf jeden Fall Verbrechen, das bestraft werden müßte, gleich ob sie im Zusammenhang mit Prostitution steht oder nicht.

Frauen, die sich für die Auswanderung entschieden haben, sollten nicht bestraft oder als Opfer eines Mißbrauchs angesehen werden. Vielmehr sollten sie die gleichen Rechte wie andere Einwanderer haben. Für viele Frauen ist die Auswanderung wegen Prostitution eine Flucht aus einer wirtschaftlich und sozial unmöglichen Situation in ihrem Land in die Hoffnung auf eine bessere soziale Situation in einem anderen. Die Tatsache, daß viele Frauen sich in einer ähnlich schlimmen Lage wiederfinden, zeigt, daß es für Frauen, insbesondere für Frauen aus der dritten Welt, in allen Ländern zu wenig Möglichkeiten gibt, finanzielle Unabhängigkeit und eine zufriedenstellende Arbeit zu finden. Durch die zunehmende Ausbreitung der Industrie, auch der Prostitution, auf internationaler Ebene, müssen die Rechte und die besonderen Bedürfnisse weiblicher ausländischer Arbeiter in allen Ländern besonders berücksichtigt werden.

Das ICPR wendet sich gegen eine Politik, die Frauen den Status von Kindern verleiht und die davon ausgeht, daß Frauen im Zusammenhang mit Prostitution nur unter Androhung von Gewalt oder durch Täuschung auswandern. Weiblichen Auswanderern, auch denjenigen, die als Prostituierte tätig sind, stehen sowohl die Rechte als auch die Sicherheit von Arbeitern zu. Frauen, die unter Anwendung von Gewalt oder durch Täuschung ihr Heimatland verlassen haben, sollte die Möglichkeit gegeben werden, sich zwischen Flüchtlingsstatus und Rückkehr in ihr Heimatland entscheiden zu dürfen.

9. Eine Bewegung für die Rechte der Frauen

Es ist von grundlegender Wichtigkeit, daß die Feministinnen in ihrem Kampf für die Rechte aller Frauen eintreten. Prostituierte (insbesondere, wenn sie durch Rassen- und Klassentrennung noch zusätzlich unterdrückt werden,) sind wohl die am meisten erniedrigten und verletzten Frauen, weshalb ihre Rechte und Meinungen in die Programme der Feministinnen aufgenommen werden müssen.

Das ICPR fordert bereits bestehende feministische Gruppen dringend dazu auf, Prostituierten führende Stellungen anzubieten und in ihren Untersuchungen und Strategien die Problematik der Prostitution mitzubetrachten.

Anmerkung der Redaktion:

Vorstehende Thesen waren für den 2. Weltkongreß der Prostituierten, der am 2.10.1986 in Brüssel stattfand, für die Aussprache in der Sitzung über „Prostitution und Feminismus“ vorbereitet worden und von den Teilnehmerinnen einstimmig befürwortet worden.

Urteil

EuGH, Art. 119 EWG-Vertrag Teilzeit bei Bilka

1.

Ein Kaufhausunternehmen, das Teilzeitbeschäftigte von der betrieblichen Altersversorgung ausschließt, verletzt Art. 119 EWG-Vertrag, wenn diese Maßnahme wesentlich mehr Frauen als Männer trifft, es sei denn, das Unternehmen legt dar, daß diese Maßnahme auf Faktoren beruht, die objektiv gerechtfertigt sind und nichts mit einer Diskriminierung zu tun haben.

2.

Ein Kaufhausunternehmen kann nach Art. 119 EWG-Vertrag die Anwendung einer Lohnpolitik, durch die Teilzeitbeschäftigte unabhängig von ihrem Geschlecht von der betrieblichen Altersversorgung ausgeschlossen werden, damit rechtfertigen, daß es möglichst wenige Teilzeitkräfte beschäftigen will, sofern feststeht, daß die zu diesem Zweck gewählten Mittel einem wirklichen Bedürfnis des Unternehmens dienen und zur Erreichung dieses Ziels geeignet und erforderlich sind.

3.

Der Arbeitgeber ist nach Art. 119 EWG-Vertrag nicht verpflichtet, die für seine Beschäftigten vorgesehene Versorgungsordnung so auszugestalten, daß die für Arbeitnehmer mit familiären Verpflichtungen bestehenden besonderen Schwierigkeiten, die Voraussetzungen für die Gewährung einer Betriebsrente zu erfüllen, berücksichtigt werden.

(Amtlicher Leitsatz)

Urteil des EuGH vom 13.5.1986 - 170/84 -

Aus den Gründen:

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Beschluß vom 5.6.84 gemäß Art. 177 EWG-Vertrag drei Fragen nach der Auslegung des Art. 119 EWG-Vertrag zur Vorabentscheidung vorgelegt.* Diese Fragen stellen sich in einem Rechtsstreit zwischen der Bilka-Kaufhaus GmbH (Beklagte) und ihrer früheren Angestellten (Klägerin) über deren Anwartschaft auf Gewährung einer Altersrente im Rahmen der von der Beklagten zugunsten ihrer Beschäftigten vorgesehenen betrieblichen Altersversorgung.

Die Beklagte, die zu einem Kaufhauskonzern der BRD mit mehreren Tausend Beschäftigten gehört, gewährt ihren Mitarbeitern seit Jahren Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Die dieser Versorgung zugrundeliegenden, mehrfach abgeänderten Versorgungsordnungen gelten als Teil der Arbeitsverträge zwischen der Beklagten und ihren Beschäftigten. Nach der Fassung vom 26.10.73 haben Teilzeitbeschäftigte nur dann Anspruch auf ein betriebliches Altersruhegeld, wenn sie während einer Betriebszugehörigkeit von 20 Jahren mindestens 15 Jahre als Vollzeitbeschäftigte tätig waren.

Die Klägerin war bei der Beklagten von 1961 bis 1976 als Verkäuferin beschäftigt. Nachdem sie zunächst als Vollzeitbeschäftigte tätig gewesen war, arbeitete sie vom 1.10.72 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Teilzeitbeschäftigte. Da sie nicht die Mindestzeit von 15 Jahren als Vollzeitbeschäftigte zurückgelegt hatte, lehnte es die Beklagte ab, ihr eine Anwartschaft auf betriebliches Altersruhegeld zuzuerkennen.

* siehe Presseinformation des BAG in STREIT 3/84, S. 89